

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb ESW (Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal)
	Bearbeiter/in	Anke Yasar
	Telefon (0202)	563 5266
	Fax (0202)	
	E-Mail	anke.yasar@esw.wuppertal.de
	Datum:	04.11.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1153/23 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 06.12.2023 Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW Empfehlung/Anhörung 12.12.2023 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW Empfehlung/Anhörung 14.12.2023 Hauptausschuss Empfehlung/Anhörung 18.12.2023 Rat der Stadt Wuppertal Entscheidung		
Änderung der Straßenreinigungssatzung sowie Beschluss über die Straßenreinigungsgebühren 2024		

Grund der Vorlage

Anpassung der Straßenreinigungsgebühren an die rechtlichen Vorgaben und die Kostenentwicklung (nach dem Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)).

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 gemäß Anlage 1.
2. Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation in der Anlage 2.1 zur Kenntnis.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

1.1 Satzungsanpassung:

§ 8: Die aktuellen Gebührensätze wurden eingearbeitet.

1.2 Straßenreinigungsverzeichnis:

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Es wird abgeändert:

Straße	Bemerkungen	Reinigungsklasse	
		bisher	neu
Rübenstraße	Reststrecke	A3	A4
Unterdörnen	von Alter Markt bis Bleicherstraße	A1	A4
Zur Schafbrücke	von Friedrich-Engels-Allee bis Bleicherstraße	A1	A4

Die Änderung der Reinigungsklassen der Straßen Unterdörnen und Zur Schafbrücke erfolgen für das Jahr 2024. Sofern die Reinigungsklasse A4 widererwartend nicht genügt, wird hier mit der nächsten Änderungssatzung gegebenenfalls nachgesteuert.

1.3 Winterdiensttouren

Die Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt abgeändert:

Tour	Änderung	Begründung
Tour 123 (blau, rot, grün)	Löschen	Tour aufgeteilt auf 121 und 122*
Tour 125 (gelb)	Löschen	Tour aufgeteilt auf 109*
Tour 300	Löschen	findet sich in anderen Touren wieder, Unterstützungstour
Tour 122 (gelb)	Tour 117 (neu)	Umbenennung
109 (gelb)	Änderungen*	
110 (gelb)	Änderungen*	
Tour 121 (blau, rot, grün)	Änderungen*	
Tour 122 (blau, rot, grün)	Änderungen*	
*Die Änderungen sind jeweils der Anlage 1.1 zur Drucksache zu entnehmen.		

2. Gebührenkalkulation:

Die Gebührenerhöhung beträgt in allen Reinigungsklassen durchschnittlich 3,5 %.

Umgelegt auf die Familie Mustermann (15 Frontmeter, 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn – B1) bedeutet dies eine Steigerung der jährlichen Kosten für die Straßenreinigung um 2,25 €.

Die durch Gebührenerhebung zu veranlagenden Kosten steigen von 10.906 T€ in 2023 auf 11.289 T€ in 2024 (Vgl. Anlage 2.2). Dies entspricht 384 T€.

Aus Überdeckungen der Vorjahre konnten in 2024 713 T€ entlastend eingebracht werden. Diese stammen aus der Überdeckung der Straßenreinigungsgebühren aus 2020. Die Nachkalkulationen werden in den Beschlussvorlagen des jeweiligen Jahresabschlusses ausgewiesen.

Kostensteigerungen sind insbesondere im Bereich Personal, Treibstoff und Energiebedarf kalkuliert. Sämtliche Materialkosten sind ebenfalls mit Kostensteigerungen eingepreist.

Demgegenüber stehen Lohnkostenzuschüsse, der geringere Ansatz von kalkulatorischen Zinsen und die tatsächliche Kostenverteilung entsprechend der Nutzung des Betriebshofs Klingelholz.

Steigerungen bei den Erlösen ergeben sich ebenfalls aus der Auflösung von Sonderposten von Fördermitteln bzgl. der Elektromobilität und höherer Erlöse im Bereich der Sonderreinigungen.

Das öffentliche Interesse bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 22 %.

Aufgrund der gestiegenen Kosten ist das vom Haushalt zu tragende öffentliche Interesse von 3.263 T€ in 2023 auf 3.386 T€ in 2024 gestiegen.

Im Vergleich zur Kalkulation 2023 (VO/1179/22), in der mit rund 1.354.607 Frontmetern gerechnet wurde, sind nun 1.358.504 Frontmeter ausgewiesen. Die einzelnen Werte ergeben sich aus Anlage 2.1.

In Anlage 2.2 wird die Belastung für Mustergrundstücke dargestellt und die vergleichende Darstellung des Bundes für Steuerzahler vorgenommen.

In § 8 der Straßenreinigungssatzung werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

Gebührensätze				
	2023	2024	Steigerung *	
Reinigungs-kategorie	Kosten je Frontmeter	Kosten je Frontmeter	Relativ	Absolut
Z 1	86,57	89,60	3,50%	3,03 €
Z 1 V	73,58	76,16	3,50%	2,57 €
A 1	43,28	44,80	3,50%	1,51 €
A 1 V	36,79	38,08	3,50%	1,29 €
A 2	12,99	13,44	3,42%	0,44 €
A 2 V	10,39	10,75	3,50%	0,36 €
A 3	8,66	8,96	3,50%	0,30 €
A 3 V	7,36	7,62	3,50%	0,26 €
A 4	17,31	17,92	3,50%	0,61 €
A 4 V	14,72	15,23	3,50%	0,51 €
B 1	4,33	4,48	3,27%	0,14 €

B 1 V	3,03	3,14	3,50%	0,11 €
B 2	2,03	2,11	3,50%	0,07 €
B 2 V	1,42	1,47	4,20%	0,06 €
D 1	4,33	4,48	3,27%	0,14 €
D 2	2,03	2,11	3,50%	0,07 €
D 3	8,66	8,96	3,46%	0,30 €

* Es kann zu Rundungsdifferenzen im Ein-Cent-Bereich kommen.

3. Haushaltsauswirkungen

In Anlage 2.2 befindet sich die vergleichende Kosten- und Erlösdarstellung von 2023 zu 2024.

Anlage 2.3 enthält die sich daraus für den Haushalt ergebende Anpassung. Sich ergebende Änderungen aus der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplan über die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel umgesetzt. Dabei sind die gestiegenen Einnahmen aus Gebühren (432210) und die gestiegenen Ausgaben (523500) deckungsfähig. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit entspricht dem Wert des öffentlichen Interesses. Die interne Leistungsverrechnung (924330) muss entsprechend angepasst werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Der Beschluss über die Straßenreinigungsgebühren 2024 sowie die siebte Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal hat keine Auswirkung auf den Klimaschutz.

Anlagen

Anlage 1 – Siebte Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Anlage 1.1 – Änderungen der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Anlage 2.1 – Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2024

Anlage 2.2 - Vergleichende Darstellung der Gebührenentwicklung von 2023 zu 2024 sowie Belastung von Mustergrundstücken

Anlage 2.3 Auswirkungen auf den Haushalt 2024